

# **Satzung des Evangelischen Waisenhausvereins e.V. München**

in der Fassung vom Oktober 2002

## **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Waisenhausverein e.V. München“ (In Folge **EWV** genannt). Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der **EWV** gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.- an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der **EWV** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der **EWV** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der **EWV** versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung auf der Grundlage des Bekenntnisses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Dies geschieht insbesondere durch Erfüllung des Erziehungsauftrags auf den Gebieten der Jugendhilfe, der Behindertenarbeit und der Studentenbetreuung. Der **EWV** unterhält zu diesem Zweck das Tillmann-Kinder- und Jugendhaus und das Magdalena-Lindt-Heim in München und den Spengelhof in München-Freimann, sowie weitere Heime.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der **EWV** auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Alle Mittel des **EWV**, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des **EWV**. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des **EWV** irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen, ausgenommen ihre eingezahlten Kapitalsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des **EWV** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des **EWV** können werden:
  - a) Natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angeschlossen ist. In begründeten Fällen kann der Verwaltungsausschuß hiervon Ausnahmen zulassen.
  - b) Juristische Personen, die den Zweck des **EWV** fördern wollen.
- (2) Die Aufnahme in den **EWV** als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Verwaltungsausschuß entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin der Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem **EWV** erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der im Jahr des Austritts bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die
  - a) aus einer der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehörenden Kirche austreten ohne in eine andere einzutreten,
  - b) ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die
  - c) sonst den Interessen und Zwecken des **EWV** zuwiderhandelnkönnen durch Beschluß des Verwaltungsausschusses aus dem **EWV** ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den **EWV** verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt und gleichzeitig als Mitglieder des Freundeskreises vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.

#### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des **EWV** ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des **EWV** sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsausschuß,
- c) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) es Interesse und Zweck des Vereins erfordern,
  - b) mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder
  - c) ein entsprechender Beschluß des Verwaltungsausschusses über die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung im Sonntagsblatt für München und Oberbayern. Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. dem/der 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Der/die 1. bzw. der/die 2. Vorsitzende hat diese Anträge unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntnis zuzusenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses,
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes und des vom Verwaltungsausschuß festgestellten Jahresabschlusses,
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
  - f) Beschlussfassung über Berufungsverfahren nach § 4 Abs. 2+ 4 dieser Satzung,
  - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Änderungen der Satzung sowie
  - k) beschlußmäßige Feststellung über die Auflösung des **EWV**.
- (5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme wobei die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des **EWV** bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- 7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen nehmen an den Abstimmungen und den Wahlen durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) teil. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## § 9 Der Verwaltungsausschuß

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden des **EWV**,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden des **EWV** sowie
  - c) sieben Beisitzern.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sollen Frauen sein. Personen, die in gerader Linie verwandt sind und Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden aufgrund von Wahlvorschlägen, die schriftlich spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Mitarbeiter(innen) des **EWV** sind nicht wählbar. Der Verwaltungsausschuß bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Verwaltungsausschuß für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (4) Der Verwaltungsausschuß legt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung; er ernennt den/die Geschäftsführer/in und wählt aus den Reihen der Beisitzer/innen eine(n) Schriftführer(in). Der Verwaltungsausschuß berät und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.
- (5) Der Verwaltungsausschuß tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich sowie auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe zusammen. Zu den Sitzungen wird durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) einberufen, der/die auch die Sitzungen leitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden des **EWV**,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden des **EWV**.
- (2) Der Vorstand vertritt den **EWV** gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands nach außen sind unbeschränkt. Dem **EWV** gegenüber sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäfte des **EWV** einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer(in) übertragen. Insbesondere hat der/die Geschäftsführer(in) den Verwaltungsausschuß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des **EWV** zu unterrichten. Hierzu gehört auch, dass er dem Verwaltungsausschuß über das Ergebnis der jährlichen Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung zeitnah berichtet.

## § 11 Geschäftsstelle

Der/die Geschäftsführer(in) bedient sich bei der Ausübung seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle in München. Das Nähere, insbesondere Hinweise über die Personal- und Sachausstattung der Geschäftsstelle regelt eine vom Verwaltungsausschuß zu erlassende Geschäftsordnung.

## § 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des **EWV** wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Ein Mitglied des Vorstands berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## § 13 Sitzungsniederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses werden im Ergebnis protokolliert. Die Niederschriften hierüber werden vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.
- (2) Einwände gegen die Niederschriften sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle des **EWV** einzureichen. Kann einem Einwand gegen das Protokoll nicht durch die Geschäftsstelle abgeholfen werden, so ist er bei der nächsten Mitgliederversammlung bzw. bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 14 Freundeskreis**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Verwaltungsausschusses und des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit einen Freundeskreis bilden. Dem Freundeskreis sollen vor allem Persönlichkeiten angehören, die sich bereits um den **EWV** verdient gemacht haben und/oder deren Mitarbeit aufgrund ihrer Fachkompetenz erwünscht und im besonderen Interesse des **EWV** liegt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Freundeskreis wird durch den Verwaltungsausschuß mit Stimmenmehrheit verliehen aufgrund
  - a) eigenen Antrags,
  - b) eines Hinweises aus den Reihen der Mitglieder,
  - c) eines Vorschlags aus den Reihen des Verwaltungsausschusses oder durch ein Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Freundeskreises werden vom Vorstand des **EWV** zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Vereinsarbeit eingeladen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des **EWV** oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern -Landesverband der Inneren Mission e.V.- mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**München, den 28.10.2002**

**Von der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2002 einstimmig beschlossen.**

**Pfr. Max Seufferlein**  
**1. Vorsitzender**  
**Evang. Waisenhausverein e.V.**